OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350393/5/KLi

Datum:

Linz, 16. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 31. Juli 2017 der B A R, geb. x, M x, x G, vertreten durch den Verein C K Ö, Mag. G S, K x, x E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 27. Juni 2017, GZ: BHSESO-2017-163623/27-ste, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung, OÖ. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juni 2017, GZ. BHSESO-2017-163623/27-ste, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 3. März 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen. In der Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerdeführerin auf die vierwöchige Beschwerdefrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen. Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin durch persönliche Übernahme am 30. Juni 2017 zugestellt (Rückschein im verwaltungsbehördlichen Akt).

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin die mit 31. Juli 2017 datierte und am 31. Juli 2017 um 18:48 Uhr per e-mail versendete Beschwerde. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde endete bereits am 28. Juli 2017, sodass die Beschwerde verspätet ist.

Auf den Verspätungsvorhalt vom 22. September 2017, zugestellt an den Vertreter der Beschwerdeführerin am 26. September 2017 reagierte die Beschwerdeführerin bzw. ihr Vertreter nicht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels Verspätungsvorhalt vom 22. September 2017 (ON 4), dem Vertreter der Beschwerdeführerin zugestellt am 26. September 2017 (ON 4ad). Die Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter hat zum Verspätungsvorhalt keine Stellungnahme abgegeben.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Rechtslage:

III.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde der Beschwerdeführerin am Freitag, 30. Juni 2017 durch persönliche Übernahme rechtswirksam zugestellt wurde. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der Freitag, 28. Juli 2017 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit 31. Juli 2017 datierte und auch erst am Montag, 31. Juli 2017 per e-mail versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt der Beschwerdeführerin entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung ihres Rechtsmittels vor und gab ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde am 26. September 2017 dem Vertreter der Beschwerdeführerin zugestellt. Weder die Beschwerdeführerin selbst noch ihr Vertreter gaben eine Stellungnahme ab.

IV.3. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit der Beschwerdeführerin liegt nicht vor; ebenso liegen keine sonstigen Gründe vor, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Bescheides und rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung durch persönliche Übernahme des Bescheides durch die Beschwerdeführerin fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 31. Juli 2017.

IV.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ortsabwesenheit bzw. zur ordnungsgemäßen Zustellung nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer